

2. Der Umstand, dass die vorherigen Lieferer eines Steuerpflichtigen in der Lieferkette die Steuerbehörden nicht unterstützt haben, sowie die fehlende Verladung der betreffenden Waren stellen für sich genommen keine ausreichenden objektiven Anhaltspunkte dafür dar, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz, auf den er sein Recht auf Vorsteuerabzug stützt, in eine Steuerhinterziehung einbezogen war. Gleichwohl sind diese beiden Umstände objektive Anhaltspunkte, die im Rahmen einer umfassenden Beurteilung aller Gesichtspunkte und tatsächlichen Umstände berücksichtigt werden können, um zu klären, ob dieser Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der Umsatz, auf den er sein Recht auf Vorsteuerabzug stützt, in eine Steuerhinterziehung einbezogen war.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 10.6.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Juni 2015 — Faci SpA/Europäische Kommission
(Rechtssache C-291/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Wettbewerb — Kartelle — Europäische Märkte für Zinnstabilisatoren sowie für Epoxid Sojaöle und Ester — Geldbußen — Schwere der Zuwiderhandlung — Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes — Offensichtlich unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2015/C 320/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Faci SpA (Prozessbevollmächtigte: S. Piccardo, avvocato, und S. Crosby, Solicitor)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castilla Contreras, J. Norris-Usher und F. Ronkes Agerbeek)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Faci SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 303 vom 8.9.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. Mai 2015 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Slovenská autobusová doprava Trnava a.s./Krajský úřad Olomouckého kraje

(Rechtssache C-318/14) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 49 AEUV und 52 AEUV — Niederlassungsfreiheit — Verordnung [EG] Nr. 1370/2007 — Öffentlicher Verkehr auf Schiene und Straße — Busverkehr auf den städtischen öffentlichen Verkehrsstrecken — Verkehrsunternehmer, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat und über eine Niederlassung tätig wird — Pflicht, eine Sondergenehmigung einzuholen — Ermessen der zuständigen Behörde — Öffentlicher Dienstleistungsauftrag)

(2015/C 320/11)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: Slovenská autobusová doprava Trnava a.s.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Krajský úrad Olomouckého kraje

Tenor

Art. 49 AEUV ist so auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die allein den ausländischen Verkehrsunternehmern, die über eine Niederlassung in diesem Mitgliedstaat verfügen, vorschreibt, eine von den zuständigen Behörden nach freiem Ermessen ausgestellte Sondergenehmigung einzuholen, um eine Tätigkeit des städtischen öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße im Hoheitsgebiet allein dieses Mitgliedstaats auszuüben.

⁽¹⁾ ABL C 351 vom 6.10.2014.

**Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Mai 2015 — Adler Modemärkte AG/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Blufin SpA**

(Rechtssache C-343/14 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Anmeldung der Wortmarke MARINE BLEU — Widerspruch des Inhabers der Wortmarke BLUMARINE — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Begrifflicher Vergleich)

(2015/C 320/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Adler Modemärkte AG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-C. Plate)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka), Blufin (Prozessbevollmächtigte: F. Caricato und F. Cicogna, avvocati)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Adler Modemärkte AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 351 vom 6.10.2014.
